

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
7. Wahlperiode
Enquete-Kommission
**„Zukunft der medizinischen Versorgung
in Mecklenburg-Vorpommern“**

Kommissionsdrucksache 7/12

Kommissionsdrucksache

09.09.2020

Inhalt

PP-Präsentation über den Entwurf des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG)
vom 09.09.2020

Enquete-Kommission

„Zukunft der medizinischen Versorgung in Mecklenburg- Vorpommern“

Hier: Entwurf eines Gesetzes
für ein Zukunftsprogramm
Krankenhäuser
„Krankenhauszukunftsgesetz“

Problem und Ziel

Gesetzesentwurf in Bezug auf die Krankenhäuser

- Patientenversorgung in Krankenhäusern elementärer Bestandteil des Gesundheitssystems → muss qualitativ hochwertig sein
- Dafür u. a. erforderlich: modern, digitale und gute investive Ausstattung
- Investitionen in Digitalisierung und modern technische Ausstattung waren in den letzten Jahren zu gering
- Gezielte Projekte sollen helfen, das Digitalisierungsniveau erheblich anzuheben:
 - Medizinische Versorgung und die Souveränität und Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten sollen verbessert werden
 - Eine hohe Versorgungsqualität soll langfristig sichergestellt werden
 - Neue Perspektiven für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Digitalisierung

Lösung

Gesetzesentwurf in Bezug auf die Krankenhäuser

- Von der Koalition am 3. Juni 2020 beschlossenes „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ umfasst ein Krankenhauszukunftsgesetz
 - Das Krankenhauszukunftsgesetz sieht in Artikel 1 eine Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vor
- Neuer § 14a: Einrichtung eines „Krankenhauszukunftsfonds“
- Krankenhauszukunftsgesetz soll voraussichtlich im Oktober 2020 in Kraft treten

Krankenhauszukunftsfonds

Finanzielle Mittel

- Aus dem Bundeshaushalt werden zu Beginn des Jahres 2021 drei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt; die Umsetzung erfolgt über die gesetzliche Erweiterung des Krankenhausstrukturfonds
- Abgezogen werden von diesem Betrag die Aufwendungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung und des Bundesministeriums für Gesundheit
- Jedes Land kann den Anteil beantragen, der sich aus dem Königsteiner Schlüssel mit Stand vom 1. Oktober 2018 ergibt; dieser Anteil wird auf der Internetseite des Bundesamtes für Soziale Sicherung veröffentlicht
- Anteil M-V nach Königsteiner Schlüssel 2018: 1,98419 %
→ Knapp 60 Mio. EUR

Krankenhauszukunftsfonds

Finanzielle Mittel

- 70 % der jeweiligen Fördersumme trägt der Bund, 30 % müssen die Länder allein, gemeinsam mit den Krankenhaus-trägern oder ausschließlich durch die Krankenhausträger finanzieren
- Die Entscheidung über die Aufteilung der Ko-Finanzierung in Höhe von 30 % liegt bei den Ländern
- Falls Krankenhausträger nicht in der Lage sein sollten, den für eine Förderung erforderlichen Ko-Finanzierungsanteil selbst zu tragen oder den über den Krankenhauszukunftsfonds hinaus absehbaren Mittelbedarf zu decken, können über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen eines ergänzend aufzulegenden Förderprogramms Darlehen bereitgestellt und zu attraktiven Konditionen vergeben werden

Krankenhauszukunftsfonds

Förderungsfähige Vorhaben

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern in

- die technische und insbesondere die informationstechnische Ausstattung der Notaufnahmen,
- die digitale Infrastruktur zur Förderung der internen, inner-sektoralen und sektorenübergreifenden Versorgung von Patientinnen und Patienten, insbesondere um die Ablauforganisation, Dokumentation und Kommunikation zu digitalisieren, sowie zur Einführung oder Verbesserung von Telemedizin, Robotik und Hightechmedizin,
- die Informationssicherheit und
- die gezielte Entwicklung und die Stärkung wettbewerbsrechtlich zulässiger regionaler Versorgungsstrukturen, um die Versorgungsstrukturen sowohl im Normalbetrieb als auch in Krisenzeiten konzeptionell aufeinander abzustimmen.

Krankenhauszukunftsfonds

Förderungsfähige Vorhaben

- Auch länderübergreifende Vorhaben können über den Krankenhauszukunftsfonds gefördert werden
 - Vorhaben an Hochschulkliniken können mit bis zu 10 % des Fördervolumens des jeweiligen Landes gefördert werden
 - Mindestens 15 % der gewährten Fördermittel sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit zu verwenden
- konkretere Aussagen zu den förderungsfähigen Vorhaben trifft der neu eingefügte § 19 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung

Krankenhauszukunftsfonds

Förderungsfähige Kosten

Gemäß § 20 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung können bei den in § 19 genannten Vorhaben folgende Kosten erstattet werden:

- die Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen
- die Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technischen, informationstechnischen und personellen Maßnahmen erforderlich sind, in Höhe von max. höchstens 10 % der gewährten Fördermittel
- die Kosten für die Beschaffung von Nachweisen über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel

Krankenhauszukunftsfonds

Voraussetzung für die Zuteilung der Fördermittel

Voraussetzung für die Zuteilung von Fördermitteln ist, dass

- die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens frühestens am Tag des Kabinettschlusses begonnen hat,
- das antragstellende Land, der Krankenhaussträger oder beide gemeinschaftlich mindestens 30 Prozent der Fördersumme tragen,
- das antragstellende Land sich verpflichtet,
 - a) in den Jahren 2020 bis 2022 jährlich Haushaltsmittel für die Investitionsförderung der Krankenhäuser mindestens in der Höhe bereitzustellen, die dem Durchschnitt der in den Haushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2019 hierfür ausgewiesenen Haushaltsmittel entspricht,

und

Krankenhauszukunftsfonds

Voraussetzung für die Zuteilung der Fördermittel

b) die in Buchstabe a genannten Haushaltsmittel um den Betrag der von dem Land zu tragenden Kosten zu erhöhen

sowie

- die weiteren in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und das Vergabeverfahren sowie für Nachweisführung

Krankenhauszukunftsfonds

Antrags- und Gewährungsverfahren

- Der Entscheidungsprozess über eine Förderung beginnt mit der Bedarfsanmeldung des einzelnen Krankenhausträgers. Dafür gibt es standardisierte Formulare des Bundesamtes für Soziale Sicherung
- Wie beim Krankenhausstrukturfonds entscheiden die Länder über die zu fördernden Vorhaben; Länder haben vor Entscheidung den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- Die Länder können bereits ab dem 2. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 Förderanträge an das Bundesamt für Soziale Sicherung stellen

Krankenhauszukunftsfonds

Regelungsmöglichkeiten der Länder

Länder haben damit Einfluss auf:

- Entscheidung über die Gewährung der Förderung im konkreten Fall
- Verteilung der Ko-Finanzierung in Höhe von 30 % (Tragung durch Land oder Krankenhausträger oder Aufteilung)